

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 19 (1969)
Heft: 1

Buchbesprechung: Rechtsgeschichte und Volkskunde. Festschrift Dr. Josef Bieler zum 65. Geburtstag [hrsg. v. Louis Carlen et al.]
Autor: Mommsen, Karl

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Lektüre. Auf S. 17 ist von einer gegossenen Wachsschale mit eingeschnittenem lateinischen Kreuz die Rede; hier fördert eine Skizze oder eine Abbildung das Verständnis des Textes.)

Nach der Einleitung folgen die 191 Siegelbeschreibungen, gegliedert in die zwei Hauptteile der weltlichen und geistlichen Siegel. Der erste Teil bringt die Siegel der Herzöge, Fürsten und Grafen, dann der Freien, des niederen Adels und der Bürger und zuletzt die der Städte, Stände und Gerichte. Unter dem zweiten Teil figurieren in zwei Gruppen die geistlichen Siegel, die des Auslandes und diejenigen der Schweiz. Diese Einteilung ist bei geistlichen Siegeln nicht zu empfehlen; besser wäre es, wenn in den folgenden Corpus-Bänden die Siegel der Geistlichkeit nach Bistümern geordnet würden.

Ein Orts- und Personenregister und ein Verzeichnis der Tafeln leiten über zu den sechzehn Tafeln des Bandes. Die Abbildungen sind sinnvoll nach Herkunft und Stand der Siegler zusammengestellt, also in Gruppen geordnet. Wahrscheinlich wurden der Kosten wegen so viele Siegel auf eine Seite gepfercht, und aus demselben Grunde wurde wohl nicht die bestmögliche, sondern die billigste Abbildungstechnik gewählt.

Die wichtigste Aufgabe für die Schweiz in der sphragistischen Forschung ist die Erstellung eines Inventars «der in den öffentlichen und privaten Archiven und Sammlungen der heutigen Schweiz aufbewahrten Siegel des Mittelalters» (11). Sind die Arbeitsmittel, die zur Lösung dieser Aufgabe dienen, die Bibliothek der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft in Freiburg und die von Lapaire aufgebaute Bibliothek zur Sphragistik am Landesmuseum in Zürich, wohl vorhanden, so fehlen zur Erledigung dieser Aufgabe ausgebildete Sphragistiker. Es ist zu fürchten, daß wegen dieses Mangels an qualifizierten Arbeitskräften die mit dem vorliegenden Band so schön begonnene Arbeit am *Corpus Sigillorum Helvetiae* für Jahrzehnte in der Hand weniger Bearbeiter liegen bleibt und das bedeutende Werk aus diesem Grunde nur sehr langsam fortschreiten wird.

Neuallschwil/BL

Ernst Ziegler

Rechtsgeschichte und Volkskunde. Festschrift Dr. Josef Bieler zum 65. Geburtstag. Herausgegeben von LOUIS CARLEN und JOSEF GUNTERN. Schriften des Stockalper-Archivs in Brig, Heft 12, Brig 1968, 144 S.

Diese Festschrift ist in mancherlei Hinsicht ungewöhnlich. Sie enthält auf 135 Seiten 19 Beiträge für einen in der Praxis tätigen Juristen, wobei von Alltagsjurisprudenz nicht die Rede ist, sondern aus Volkskunde und Rechtsgeschichte ein amüsanter Reigen verschiedenster Themen und Gebiete angesprochen wird, ohne daß dabei die ernsthaften wissenschaftlichen Zielsetzungen abgeleugnet, aber auch nicht tierisch ernst genommen werden. Manch Thema konnte angesichts des beschränkten Raumes nur skizziert werden, was der Festschrift eher den Charakter einer Sammlung ernsthafter, aber doch zugleich auch humorvoll spritziger Essays verschafft. Diesen er-

freulichen Eindruck erhält man bei der Lektüre als ganzes und bei der Betrachtung der einzelnen Beiträge fragt man sich, worauf dieses Gefühl beruht, das von dem bescheiden aufgemachten Bändchen ausgeht.

Pfarrer P. Arnold aus Mörel berichtet über den Zendenrichter von Brig, während K. S. Bader mancherlei Materialien über die Formel «... wisse von ime nit anders denn liebs und guets» zusammenträgt. Hier möchte man hoffen, daß Baders Wunsch, aus dem Leserkreise weitere Hinweise zu erhalten, in Erfüllung gehen möchte. Neben Urfehden in Radolfzell und Basel möchte der Rezensent hier auf die eidgenössischen Abschiede aufmerksam machen, wo ihm diese Formel in völlig anderem Zusammenhange mehrfach begegnet ist.

L. Borter berichtet über eine aus volkskundlichem Bereich stammende Schilderung der Schlacht am Brigerberg von 1844, während P. E. Burgener uns mit den Nachrichten über die Gemeindebildung in Visp bekannt macht und Josef Carlen vom Brauchtum bei dem Milchmeßtag in den Gommeralpen erzählt. Louis Carlen stellt Materialien zur Frage nach den «Dornen im Recht» zusammen, die weiterzubearbeiten wohl zu beachtenswerten Ergebnissen führen dürften. Auf Grund der Bernischen Rechtsquellen versucht F. Elsener, im bernischen Notariat Gegensätze von gelehrtem Recht und vulgärrechtlichen Traditionen aufzuzeigen, wobei man auf die angekündigten Studien zu dem Problem der Rechtspflege in der Eidgenossenschaft neugierig wird, zumal die eine oder andere These etwas fragwürdig erscheint.

N. Graß beschäftigt sich mit den Kaiserbildern in den Kirchen von Müstair und Mals und möchte in beiden Darstellungen Karl den Dicken sehen, was noch näher zu untersuchen wäre, wohl aber für das erhaltene Bild von Müstair angesichts der Heiligsprechung und des weit verbreiteten Kults Karls des Großen nur wenig wahrscheinlich zu sein scheint.

J. Guntern berichtet vom ewigen Juden Ahasver in den Walliser Sagen, während H. Gutzwiller-Hallenbarter Solothurns Haltung im Streit zwischen Sitten und Goms um ihre Rangstellung von 1752 schildert. Klar und übersichtlich ist H. Herolds Rechtsgeschichte der Hebamme nach schweizerischen Quellen. A. Kocher weist auf die Bedeutung des St. Gotthards als Wallfahrtsort hin, ein Thema, dessen Bedeutung wohl noch in keiner Weise erkannt worden ist, zumal es sich um einen Paßheiligen handelt, dessen Paß ungeheure Bedeutung gewonnen hat. Hier erscheint vor allem seine Bedeutung als Bindeglied verschiedenster Talschaften. Dennoch würde es sich lohnen, der Verehrung des heiligen Godehard einmal in weiterem Rahmen nachzugehen.

Ebenso interessant sind die Betrachtungen zum Präfektentitel des Bischofs von Sitten von W. A. Liebeskind, bei welchen ich das traditionalistische Element der Legenden gleichwertig neben die römisch-rechtlichen gesetzt sehen möchte. Um einen bedeutsamen Brief von E. B. Cropt an Johannes Schnell rankt E. F. J. Müller-Büchi seine Beobachtungen zur Entstehung des Walliser Zivilgesetzbuches von 1854.

A. Niederer schildert die letzten Nachrichten über ausgestorbenes Brauchtum beim Transport Verstorbener in Berggegenden. Über die Jahrzeitstiftungen im Lötschental berichtet M. Seeberger. Humorvoll wirken R. Wildhabers «bildhafte Ausdrücke für Steilheit», wobei der Blick nicht nur auf die Alpentäler gerichtet ist, sondern sogar ins ferne Amerika wandert.

Mit A. Carlens Kommentar und Textabdruck einer vom Jesuitengymnasium Sitten am 30. November 1761 anlässlich einer Bischofsweihe aufgeführten Oper und einem von A. Gattlen besorgten Verzeichnis der Publikationen des Jubilars endet die anspruchslose, aber darum um so beachtenswertere Festschrift.

Basel

Karl Mommsen

AUGUSTA WELDLER-STEINBERG. *Geschichte der Juden in der Schweiz*. Band I: *Vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation*. Bearbeitet und ergänzt durch FLORENCE GUGGENHEIM-GRÜNBERG. Herausgegeben vom Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund, (Bern), 1966. 278 S. mit 16 S. Illustrationen.

Zum Verständnis dieses reichhaltigen Werks trägt die Entstehungsgeschichte bei: Ein Hobby-Historiker von Rang, Jakob Dreifuß, erster Direktor des Eidgenössischen Auswanderungsamtes, regte nach der Jahrhundertwende die Gründung einer Gesellschaft an, welche die Geschichte der Juden in der Schweiz erforschen sollte. Sechs Jahre zuvor hatte Augusta Steinberg in einer Berner Dissertation «Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz während des Mittelalters» vorgelegt. Sie erhielt den umfassenden Auftrag und arbeitete bis zu ihrem Tod 1932 an einer Geschichte des Schweizer Judentums; doch fehlten im beinahe druckreifen Manuskript die meisten Akten- und Quellenhinweise, die einem Bearbeiter die Herausgabe der umfangreichen Untersuchung ermöglicht hätten. Die schlimmen Jahre der braunen Bedrohung stellten den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund vor dringendere Aufgaben. Erst 1963 erhielt Florence Guggenheim-Grünberg den Auftrag zur Sichtung des Werks; sie ergänzte es durch eigene Archivstudien und bereinigte den Text auch in der Form. Die Herausgabe erfolgt in zwei Teilen. Dem vorliegenden 1. Band, der bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts reicht, soll ein zweiter über die Emanzipation der Juden folgen.

Eine Kontinuität jüdischer Siedlung in der Schweiz nachzuweisen, ist eher schwierig. Als Geldhandel und Geldleihe in die Hände der Christen übergingen, wurden bestehende jüdische Gemeindekerne gegen Ende des 15. Jahrhunderts aus den Kleinstädten des schweizerischen Mittellandes ausgewiesen. An einzelnen Orten, Bremgarten etwa, suchten sich jüdische Familien mit Erfolg zu halten. Stärkere Zuwanderung ist gegen Ende des 16. Jahrhunderts im Rheintal und in der Grafschaft Baden festzustellen, doch bleiben auch diese Reste auf wenige kleine Ortschaften beschränkt. Vielleicht ergeben weitere Quellen zusätzliche Hinweise. Die Bearbeiterin bettet ihre eige-